

RS Lvwg 2018/12/4 LVwG-AV-1238/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2018

Rechtssatznummer

8

Entscheidungsdatum

04.12.2018

Norm

BAO §212 Abs1

BAO §217

BAO §217a

BAO §227

BAO §227a

Rechtssatz

Ein Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung stellt kein Rechtsmittel gegen einen Bescheid dar, sondern handelt es sich dabei um einen gesonderten Antrag, über den die Abgabenbehörde erster Instanz, der die Einhebung der den Gegenstand des Antrages bildenden Abgabe obliegt, zu entscheiden hat. Dies gilt auch im Beschwerdeverfahren.

Schlagworte

Finanzrecht; Kommunalsteuer; Mahngebühr; Säumniszuschlag; Verfahrensrecht; Aussetzung; Nachsicht; Stundung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1238.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>